

**Praktikumsordnung**  
**für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Politikwissenschaft**  
**der Fakultät für Sozialwissenschaften der**  
**Universität Mannheim**

**Vom 08. Juni 2018**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 Teil 1 vom 11. Juni 2015, S. 63ff)

**1. Änderung vom 10. Dezember 2019**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 28/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 44 ff)

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Praktikumsordnung.

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**Inhaltsübersicht**

- § 1. Allgemeines
- § 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika
- § 3. Rechtsverhältnis
- § 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika
- § 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung
- § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS
- § 7. Praktikumsbüro
- § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

**§ 1. Allgemeines**

- (1) Im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) verpflichtet, im Rahmen des Praxismoduls im Ergänzungsbereich ein zwölfwöchiges berufsfeld-bezogenes Praktikum zu absolvieren.

- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Dauer, die Berufsfelder sowie das Verfahren und enthält Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung und gemäß der Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet werden, dessen Mitarbeiter (Praktikumsmanager) vorbereitende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters übernehmen.

## **§ 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. <sup>2</sup>Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:  
<sup>3</sup>Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.  
<sup>4</sup>Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.  
<sup>5</sup>Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft beteiligten Fakultätsmitarbeitern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.
- (3) Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten.

## **§ 3. Rechtsverhältnis**

- (1) <sup>1</sup>Das berufsbezogene obligatorische Praktikum ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). <sup>2</sup>Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums gemäß § 2 entsprechen. <sup>3</sup>Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (3) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. <sup>2</sup>Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

## **§ 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika**

- (1) <sup>1</sup>Die Einsatzbereiche für ein Praktikum sollen folgenden Berufsfeldern angehören, für welche der Studiengang qualifiziert: Wissenschaftliche Forschung und Lehre, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, interne und externe Kommunikation, Marketing, Werbung, Unternehmensberatung, Politische Erwachsenenbildung, Politikberatung, Politische nationale und internationale Institutionen, öffentliche Verwaltung, Non-Profit-Organisationen und Non-Governmental-Organisationen. <sup>2</sup>Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird,

- muss mindestens mit einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle ausgestattet sein.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum soll als Blockpraktikum abgeleistet werden. <sup>2</sup> Es hat eine Dauer von zwölf Wochen bzw. 420 Arbeitsstunden. <sup>3</sup> Das Praktikum kann in mehrere Einsatzzeiträume aufgeteilt und studienbegleitend durchgeführt werden. <sup>4</sup>In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 2 genannten zeitlichen Rahmen von 420 Arbeitsstunden entspricht.
  - (3) <sup>1</sup>Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. <sup>2</sup>Es soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, es kann aber auch studienbegleitend durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, das Praktikum nach Abschluss der Basismodule, in der Regel nach dem dritten Fachsemester, durchzuführen.
  - (4) <sup>1</sup>Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus Absatz 1 bis 3 entsprechen. <sup>2</sup>Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Über die Genehmigung der Tätigkeiten entscheidet der Prüfer im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1.
  - (5) <sup>1</sup>Einsatzbereiche oder -zeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 4 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. <sup>2</sup>Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht dar mit einem Umfang von mindestens 750 Wörtern (ca. 2 Seiten Din A4). <sup>3</sup>Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:  
Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,  
Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,  
Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art der Betreuung während des Praktikums, Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,  
Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext, Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie  
Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.  
<sup>4</sup>Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. <sup>5</sup>Mit dem Praktikumsbericht hat der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Seminar- und Projektarbeiten abzugeben. <sup>6</sup>Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden. <sup>7</sup>Dem Bericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie beizulegen.
- (2) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht nebst Eigenständigkeitserklärung und die Praktikumsbescheinigung sind im Anschluss an das Praktikum im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. <sup>2</sup>Die Abgabe soll während oder nach erfolgreicher Teilnahme an der Übung Sozialwissenschaften und Praxis II erfolgen. <sup>3</sup>Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung des Praktikumsberichts abzugeben. <sup>4</sup>Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

## **§ 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft der für das Praxismodul bestellte Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts/ der Praktikumsberichte. <sup>2</sup>Prüfer können auch akademische Mitarbeiter des Praktikumsbüros sein, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß den landesrechtlichen Vorschriften übertragen hat.
- <sup>3</sup>In die Entscheidung fließt mit ein, ob das Praktikum die formalen Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 4 und 5 erfüllt. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch den Prüfer. <sup>5</sup>Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, das Praktikum als solches hingegen anerkannt, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Praktikumsbericht gemäß § 5 vorgelegt werden. <sup>6</sup>Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil das Praktikum oder die Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. <sup>2</sup>Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Das Praktikum wird dem Semester zugeordnet, in dem der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

## **§ 7. Praktikumsbüro**

<sup>1</sup>Die Praktikumsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikumsbüro archiviert. <sup>2</sup>Das Praktikumsbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

## **§ 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden der genannten Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 15. Dezember 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr.32/2009, S. 51 ff.) außer Kraft.

### **Art. 2 der 1. Änderung vom 10. Dezember 2019 bestimmt:**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen und ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.